



Prüfstelle für das
Brandverhalten
von Baustoffen
Dipl.-Ing. Uwe Kühnast

Steinstrasse 18
D - 14822 Borkheide
Fon: +49 33845 90901
Fax: +49 33845 90909
Mail: info@firelabs.de

PÜZ-Stelle (LBO): BRA09

**Prüfzeugnis
Nummer:**

P - BRA09 - 3114606

Gegenstand:

Beidseitig mit PVC-weich beschichtetes
Polyestergewebe "**POLY OPAK**"
als schwerentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse DIN 4102 – B1)

Auftraggeber:

MEHLER Technologies GmbH
Rheinstraße 11
D-41836 Hückelhoven

Ausstellungsdatum: 2014-04-01

Geltungsdauer: 2017-03-31

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1 nach Bauregelliste A, Ausgabe 2014/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2.

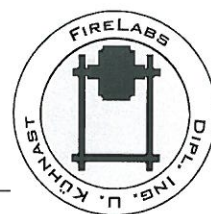
Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P – BRA09 – 3114606 vom 13. April 2011. Für den Gegenstand ist erstmals am 23. Januar 2006 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 5.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Allgemeines bauaufsichtliches
PRÜFZEUGNIS



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle FIRELABS, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des beidseitig mit PVC-weich beschichteten Polyestergewebes, mit beidseitiger Lackierung "POLY OPAK", nachstehend beschichtetes Polyestergewebe genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach 4102-1¹.

1.2. Verwendungsbereich

1.2.1 Das beschichtete Polyestergewebe ist im Inneren von Gebäuden oder im Außenbereich bei der Verwendung als fest eingebaute Projektionsfläche oder für raumabschließende Elemente von Fliegenden Bauten (z.B. geschlossene oder offene Hallen, Zelte), sofern kein Nachweis des Festigkeitsverhaltens gefordert ist, ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Das beschichtete Polyestergewebe muss zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen in einem Abstand von >40 mm eingesetzt werden.

Die Verwendbarkeit des beschichteten Polyestergewebes und seiner Befestigung sind hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen des Polyestergewebes mit der Tragkonstruktion sowie der Bahnen untereinander in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Festigkeiten oder zur Verwendung als textiles Flächengebilde.

1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten oder Baustoffen, z.B. wenn eine oder beide Oberflächen mit zusätzlichen Beschichtungen, Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; hierfür sind ggf. weitere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

1.2.5 Bei den Versuchen ist der Baustoff brennend abgefallen/abgetropft; für die Verwendung sind die jeweils gültigen bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

Das beschichtete Gewebe muss aus einem schwarzen Trägergewebe aus Polyester bestehen, das beidseitig mit einer Beschichtung aus weißem PVC-weich mit Brandschutzausrüstung versehen und beidseitig transparent lackiert ist.

Die Oberfläche des beschichteten Polyestergewebes muss geschlossen sein. Das unbeschichtete Polyestergewebe muss ein Flächengewicht von 240 - 260 g/m², das beschichtete Polyestergewebe ein Gesamtflächengewicht von ca. 800 g/m² ± 5% aufweisen.

2.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des beschichteten Polyestergewebes muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

1 DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)



2.3 Prüfverfahren und Grundlagen

2.3.1 Prüfverfahren

Das beschichtete Polyestergewebe ist so herzustellen, dass die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 und den entsprechenden Zulassungsgrundsätzen² erfüllt werden.

2.3.2 Grundlagen

Liste der Dokumente als Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 und 2.2. einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt II 2.3 und 2.5 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt anzubringen:



Produktname, Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 3114606
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse: schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- brennend abfallend



2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle³ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt II 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“⁴ maßgebend.

² Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Fassung August 1994) von Baustoffen sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994 veröffentlicht.

³ Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, Absatz 4, Ausgabe 2014/1 zu beachten.

⁴ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 20 bis 28 (Bauprodukte und Bauarten) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2014/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs bei der Prüfstelle.

5. Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1 Das beschichtete Polyestergewebe ist in einen Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen zu verwenden.
- 5.2 Die Oberflächen dürfen nicht mit weiteren Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 5.3 Bei den Versuchen ist der Baustoff brennend abgefallen/abgetropft; für die Verwendung sind die jeweils gültigen bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten.
- 5.4 Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der beschichteten Polyestergewebe untereinander und mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Borkheide, den 1. April 2014

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast



Der Sachbearbeiter

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Sailer